Abkommen

zwischen

dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie

über

die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Realisierung der Vereinbarungen über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie

für die Zwecke der Umsetzung der Vereinbarung, die am 27. Juni 2002 in Kananaskis, Kanada, auf dem G-8-Gipfel bezüglich der Initiative der „Globalen Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und –material" erzielt worden ist,

handelnd im Rahmen des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistungen für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen und des Rahmenabkommens vom 21. Mai 2003 über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in der Russischen Föderation (MNEPR)

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zur Unterstützung der Russischen Föderation bei der Entsorgung von Atom-Unterseebooten, die von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellt worden sind, verwirklichen die Vertragsparteien das umfassende Projekt des sicheren Umgangs mit Reaktorsektionen von verwerteten Atom-Unterseebooten und Überwasserschiffen für den nuklear-technischen Service in der Nordregion der Russischen Föderation, das folgende Arbeitsbereiche umfasst:

1. Errichtung eines landgestützten Langzeit-Zwischenlagers für die Reaktorsektionen in der Saida-Bucht einschließlich der entsprechenden Infrastruktur,

2. Optimierung der materiellen und technischen Gegebenheiten und der Ausstattung russischer Unternehmen zwecks Beschleunigung der Entsorgung der Atom-Unterseeboote,

3. Herstellung der Voraussetzungen für den sicheren Umgang mit Abfallstoffen, die bei der Entsorgung der Atom-Unterseeboote in der Nordregion der Russischen Föderation entstehen,

4. Herstellung eines ökologisch unbedenklichen Zustands der Umwelt in der Saida-Bucht.

(2) Andere Projekte und Projektteile von beiderseitigem Interesse können im Rahmen dieses Abkommens nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien verwirklicht werden.

Artikel 2

(1) Für die Koordinierung der Maßnahmen zur Umsetzung dieses Abkommens richten die Vertragsparteien einen Gemeinsamen Lenkungsausschuss (GLA) ein. Der GLA tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Die Entscheidungen des GLA sind für alle Projektteilnehmer verbindlich.

(2) Die wichtigsten Aufgaben des Gemeinsamen Lenkungsausschusses sind:

1. Prüfung des Stands der Umsetzung des Projekts,

2. Beilegung von Streitigkeiten, die im Zuge der Umsetzung des Projekts auftreten können,

3. gegebenenfalls Erörterung und Vorbereitung von Empfehlungen für die Vertragsparteien bezüglich der Vornahme von Änderungen zu diesem Abkommen.

Artikel 3

(1) Zur Realisierung des Projekts gemäß Artikel 1 Absatz 1 bestimmt jede Vertragspartei staatliche Organisationen zur Projektleitung.

(2) Die deutsche Vertragspartei bestimmt die „Energiewerke Nord GmbH“ als Organisation zur Projektleitung.

(3) Die russische Vertragspartei bestimmt als Organisationen zur Projektleitung:

1. das Russische Wissenschaftszentrum „Kurtschatow-Institut" für den Aufbau des landgestützten Langzeit-Zwischenlagers für Reaktorsektionen und dessen Infrastruktur in der Saida-Bucht und

2. das Föderale staatliche Einheitsunternehmen „Schiffsreparaturwerk `Nerpa´" für die Optimierung der materiellen und technischen Gegebenheiten und der Ausstattung dieses Werkes zwecks Beschleunigung der Entsorgung der Atom-Unterseeboote, Schaffung der Voraussetzungen für den sicheren Umgang mit den bei der Entsorgung der Atom-Unterseeboote entstehenden Abfallstoffen und Herstellung eines ökologisch unbedenklichen Zustandes der Umwelt in der Saida-Bucht.

(4) Zur Umsetzung anderer Projekte oder Projektteile gemäß Artikel 1 Absatz 2 kann jede Vertragspartei andere staatliche Organisationen zu Organisationen der Projektleitung bestimmen.

(5) Zur Abstimmung der wichtigsten technischen und organisatorischen Fragen zur Umsetzung des Projekts und seiner Teile richten beide Vertragsparteien einen paritätisch besetzten ständigen Technischen Ausschuss ein. Entscheidungen des Technischen Ausschusses werden im Konsens getroffen und haben für alle Teilnehmer an der Umsetzung des Projekts bezüglich des sie betreffenden Projektteils Bindungswirkung. Wenn für die zügige, sachgerechte Projektrealisierung bedeutsame Fragen nicht im Technischen Ausschuss entschieden werden können, kann jede Organisation der Projektleitung die Einberufung des GLA zur Entscheidungsfindung fordern. Der Technische Ausschuss ist in seiner Tätigkeit gegenüber dem GLA berichtspflichtig.

Artikel 4

(1) Die Realisierung des Projekts gemäß Artikel 1 erfolgt aus Mitteln der deutschen Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens gemäß den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verfahren und Modalitäten konkreter Verträge. Die russische Vertragspartei trägt als Eigenanteil bei der Verwirklichung des Projekts die Kosten für die Einholung und Erteilung aller hierfür erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen.

(2) Die jährlichen Aufwendungen für die von der deutschen Vertragspartei zu finanzierende Realisierung des Projekts können nicht den entsprechenden Titel übersteigen, der im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist.

(3) Die Herstellung von Ausrüstungen und Erbringung von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich durch deutsche und russische Unternehmen. Die deutsche Vertragspartei ist berechtigt, den Anteil der deutschen Lieferungen und Leistungen festzulegen.

(4) Die russische Vertragspartei übernimmt die Verpflichtung zum Betrieb und zur technischen Wartung der Ausrüstungen und zur Lagerung der Materialien, die auf Kosten der deutschen Vertragspartei bereitgestellt und erworben worden sind, und zur Nutzung dieser Ausrüstungen und dieses Materials während des Geltungszeitraums dieses Abkommens für die in Artikel 1 genannten Zwecke, nachdem ihr diese Ausrüstungen und dieses Material gemäß den russischen Rechtsvorschriften übergeben worden sind. Eine andere Nutzung der Ausrüstungen und des Materials, die auf Kosten der deutschen Vertragspartei bereitgestellt oder erworben worden sind, bedarf der Abstimmung zwischen beiden Vertragsparteien.

Artikel 5

(1) Die russische Vertragspartei wird, handelnd im Rahmen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation, bestrebt sein, den notwendigen Zutritt von Vertretern der deutschen Vertragspartei zur Prüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der durch die deutsche Vertragspartei zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Die Durchführung der Prüfung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt gemäß zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verfahren.

(2) Zu diesem Zweck wird die russische Vertragspartei größtmögliche Bemühungen zur Vereinfachung des Verfahrens zur Verkürzung der Bearbeitungsfristen für den Zugang an den Tag legen. Die Zahl der Besuche von Vertretern der deutschen Vertragspartei an den Arbeitsorten wird durch die im Rahmen dieses Abkommens zu schließenden und im Technischen Ausschuss gebilligten Verträge entsprechend der Art der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen festgelegt.

(3) Sollte die russische Vertragspartei den notwendigen Zutritt von Vertretern der deutschen Vertragspartei zur Ausübung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tätigkeiten

an den Arbeitsorten nicht rechtzeitig ermöglichen, so hat die deutsche Vertragspartei im Rahmen der abgeschlossenen Verträge das Recht, die von ihr zu finanzierenden Arbeiten an den Standorten der Vertragsrealisierung sowie die Zahlungen hierfür zu unterbrechen oder einzustellen und gegebenenfalls die weitere Umsetzung des Projekts unter der Voraussetzung zu kündigen, dass die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen bezahlt werden.

Artikel 6

(1) Gemäß diesem Abkommen werden keine Informationen ausgetauscht, die geheimzuhaltende Informationen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise ein Staatsgeheimnis der Russischen Föderation sind.

(2) Informationen, die gemäß diesem Abkommen übergeben werden oder das Ergebnis seiner Erfüllung sind und von der deutschen Vertragspartei als „VS - Nur für den Dienstgebrauch" beziehungsweise von der russischen Vertragspartei als vertraulich eingestuft sind, müssen als solche genau festgelegt werden. Dokumente, die gemäß diesem Abkommen übergeben werden oder das Ergebnis seiner Umsetzung sind und die vorstehend genannten Informationen enthalten, müssen den Vermerk „VS - Nur für den Dienstgebrauch" beziehungsweise „Конфиденциально" (Vertraulich) tragen.

(3) Die Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei eine als „VS - Nur für den Dienstgebrauch" beziehungsweise als vertraulich eingestufte Information erhält, behandelt diese entsprechend den Festlegungen in den nationalen Rechtsvorschriften des eigenen Staates; diese Information darf ohne schriftliches Einverständnis der Vertragspartei, die diese Information übergeben hat, an der Erfüllung dieses Abkommens nicht beteiligten Dritten weder bekannt gegeben noch übergeben werden.

(4) Entsprechend den Gesetzen und normativen Akten der Russischen Föderation sind diese Informationen als „Dienstliche Informationen für einen begrenzten Personenkreis" zu behandeln. Entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation sind diese Informationen geschützt.

(5) Entsprechend den Gesetzen und normativen Akten der Bundesrepublik Deutschland sind diese Informationen als „Informationen einer ausländischen Regierung", die als ver-

trauliche Informationen übergeben wurden, zu behandeln. Entsprechend den Gesetzen und normativen Akten der Bundesrepublik Deutschland sind diese Informationen geschützt.

(6) Informationen, die entsprechend diesem Abkommen übergeben wurden, sind ausschließlich entsprechend diesem Abkommen zu verwenden.

(7) Die beiden Vertragsparteien reduzieren den Personenkreis, der Zugang zu den als „VS - Nur für den Dienstgebrauch" beziehungsweise vertraulich eingestuften Informationen erhält, auf ein Minimum.

Artikel 7

Die Regelung von Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Schaden, der bei der Umsetzung dieses Abkommens entsteht, erfolgt gemäß Artikel 6 des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistungen für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen und gemäß dem Rahmenabkommen vom 21. Mai 2003 über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in der Russischen Föderation (MNEPR).

Artikel 8

Hilfeleistungen der deutschen Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens sind von Steuern, Zöllen und anderen Abgaben gemäß Artikel 9 des Rahmenabkommens vom 21. Mai 2003 über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in der Russischen Föderation (MNEPR) befreit.

Artikel 9

Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens können nach schriftlicher Zustimmung der beiden Vertragsparteien vorgenommen werden.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen wird ab dem Tage seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet und tritt am Tage des für die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Förderation wirksam werdenden Inkrafttretens des Rahmenabkommens vom 21. Mai 2003 über das multilaterale Umweltprogramm für den Nuklearsektor in der Russischen Föderation (MNEPR) in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, sofern nicht eine der Vertragsparteien schriftlich der anderen Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist ihre Kündigungsabsicht übermittelt.

(3) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens führen beide Vertragsparteien Konsultationen durch, um Projekte, die im Geltungszeitraum dieses Abkommens begonnen wurden, abzuschließen.

Geschehen zu Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland	Für das Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie